

§. 38. lautet:

Bei einem Verbrechen, worauf die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder bei Officieren die Cassation erfolgen kann, sind im Betreff der Orden und sonstigen Ehrenzeichen des Angeschuldigten die Bestimmungen im §. 4. des Mandats vom 14. Mai 1830 anzuwenden.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Die hier angezogene Disposition des Mandats vom 14. Mai 1830 enthält nur die formelle Bestimmung, daß die dem zu Zuchthaus Verurtheilten abgenommenen Ehrenzeichen zur Ordenskanzlei eingeschickt werden sollen, kann aber keinesweges die materielle Bestimmung der frühern §§. 38. und 39. vollständig ersetzen. Da es nun aber in der Absicht des Entwurfs gelegen zu haben scheint, überhaupt die sehr sachgemäßen Bestimmungen jenes Mandats auch auf die Militairorden analogisch angewendet zu sehen, so möchte es zweckmäßig sein, in der vorletzten Zeile des §. die Worte „in §. 4.“ zu streichen und statt dessen nach „1830“ das Wort „analogisch“ einzuschalten, da es sich hier zum Theil von Strafen handelt, welche in jenem Mandate nicht erwähnt sind.

Staatsminister v. Beschwitz erklärt, daß die Regierung gegen den Vorschlag der Deputation kein Bedenken habe, und wird sonach das Deputationsgutachten, und in der Maße der §. angenommen.

Zu §. 39., welcher lautet:

Die zur Strafe von der Armee entlassenen Officiere, ohne Unterschied, ob sie förmlich cassirt (Art. 16. Nr. 19.) oder nur ohne Abschied entlassen worden sind, (Art. 16. Nr. 20.) werden durch diese Entlassung der bürgerlichen Ehrenrechte und aller sonst etwa mit der ehrenvollen Verabschiedung verbundenen Vorzüge und Befreiungen verlustig. — Die Cassation hat aber noch außerdem die Wirkung, daß die wegen des vorliegenden Verbrechens etwa noch eintretende Strafe des Festungsarrests in verhältnißmäßige Zuchthausstrafe verwandelt wird. Auch zieht sie die Unfähigkeit zu Staatsdiensten nach sich.

Führt die Deputation an:

Aus den bei §. 25. angegebenen Gründen möchten hier ebenfalls die Worte „die bürgerlichen Ehrenrechte“ mit den Worten: „der Stimmberechtigung und Wählbarkeit in Bezug auf die Landtagswahlen, so wie der Ehrenrechte in der Stadt- und Landgemeinde“ vertauscht werden.

Die Kammer ist damit einverstanden, und wird der §. in der Maße angenommen.

§. 40. fällt nach dem Vorschlage der Regierung weg.

§. 41. ist nach dem Vorschlage der Regierung gefaßt:

Sowohl die geschehene Cassation, als die erfolgte Entlassung eines Officiers ohne Abschied wird jedesmal bei den Truppen und auf die sonst bei Officiersentlassungen übliche Weise bekannt gemacht.

Hierzu wird nichts erinnert, und der §. sofort einstimmig angenommen.

§. 42.:

Bei den verschiedenen Graden des Festungsarrests soll folgende Stufenfolge stattfinden: Der erste Grad ist in einem verschlossenen Zimmer zu verbüßen; der Verurtheilte wird, während der Dauer der Strafzeit, im Avancement übergangen, und

verliert die Hälfte seines Tractaments. — In dem zweiten Grade wird zwar dem Verurtheilten das Umhergehen in der Festung unter der erforderlichen Aufsicht verstattet, derselbe wird jedoch ebenfalls, während der Dauer desselben, im Avancement übergangen, und verliert den dritten Theil seines Tractaments. — Wenn der Verurtheilte von seinem Tractamente Abzug für seine Gläubiger erleidet, ist vorstehende Bestimmung lediglich auf den seiner Verfügung frei gebliebenen Theil seines Tractaments zu beschränken. Das von dem freigebliebenen Theile eingezogene Quantum wird, wenn der Verurtheilte eine Familie zu unterhalten hat, derselben ausantwortet, außerdem aber fällt solches dem Militairfiscus anheim. — In dem dritten Grade wird das Avancement des Verurtheilten nicht unterbrochen, und derselbe in der Freiheit, unter der erforderlichen Aufsicht in der Festung umher zu gehen, nicht eingeschränkt, auch behält er das volle Tractament.

Die Deputation bemerkt:

Das bisherige Militairstrafgesetzbuch enthält die Bestimmung, daß Festungsarrest ersten und zweiten Grades nicht nur während seiner Dauer den Verlust des Avancements mit sich führen, sondern auch, wenn während dieser Zeit kein Avancement vorfällt, Uebergang des Schuldigen beim nächsten Aufrückungsfall nach Verbüßung der Strafzeit. Letztere Bestimmung soll nun gegenwärtig aufgehoben werden und die Deputation verkennt das Gewicht der Gründe nicht, welche zu dieser Abänderung bestimmt haben. Sie geht indeß noch einen Schritt weiter und glaubt, daß überhaupt Uebergang im Avancement als Scharfmittel wohl nicht angemessen sein möchte. So wie nämlich bei den höhern Graden kein Anspruch auf Avancement besteht und die Uebergang bei demselben auch nicht den Character der Strafe bekommen darf, so ist auch bei den niedern Graden eine Ungleichheit hier unvermeidlich zwischen denen, welche ein Avancement während der Dauer der Strafzeit trifft, und denen, bei welchen dieß nicht der Fall ist, wenn man anders nicht wieder auf die frühere unzweckmäßig befundene Bestimmung zurückgehen will. — Die Deputation ist daher der unmaßgeblichen Ansicht, daß der Schluß des zweiten Satzes des §. 42. von den Worten „wird während“ an, in folgender Maße abzuändern sei: „verliert während der Dauer der Strafzeit die Hälfte seines Tractaments.“ Ingleichen möchte der Schluß des dritten Satzes von den Worten „jedoch ebenfalls“ an dahin zu ändern sein, daß es heiße: „verliert jedoch während der Dauer desselben den dritten Theil seines Tractaments.“

Staatsminister v. Beschwitz äußert, daß die Staatsregierung nicht verkannt habe, daß sehr viel vom Zufalle abhängt, ob eben das Avancement in diese Zeit falle, und sie vereinige sich deshalb auch mit dem Vorschlage der Deputation.

Demnach stellt der Präsident die Frage: Nimmt die Kammer die Veränderung an, welche lautet: „verliert während der Dauer der Strafzeit die Hälfte seines Tractaments“? Sie wird einstimmig bejahet, und es erfolgt die zweite Frage: Wird die Veränderung des Schlusses des dritten Satzes ebenfalls angenommen? Auch diese wird einstimmig bejahet, und hierauf dem §. unter dieser Abänderung die Zustimmung ertheilt.

Zu §. 43. fand die Deputation nichts zu erinnern, und wird der §. nach dem Vorschlage der Regierung angenommen.

§. 44. des ältern Gesetzes fällt weg.

§. 45. wird nach dem Vorschlage der Regierung ange-